

Nutzungsbedingungen Campus-Werkstätten durch HGKx-Mitglieder

3. Fassung vom 05.11.2018

Nutzungsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Werkstätten stehen HGKx-Mitgliedern in Absprache mit der Betriebsleitung und dem jeweiligen Werkstattleiter während zwei Jahren nach ihrem Diplomabschluss für Projekte zur Verfügung:

Holz, Metall, Kunststoff, Lackieren, Rapid Prototyping, Bildhauerwerkstatt, Siebdruck und Buchbinden.

- Voraussetzung für die Nutzung der Werkstätten sind **absolvierte HGK-Einführungskurse** in der entsprechenden Werkstatt während der Studienzeit bzw. des Arbeitsverhältnisses sowie **selbständiges Arbeiten**.
- Nach **Absprache mit der Betriebsleitung und den Werkstattleitern, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten**, können die Werkstätten tagsüber während den offiziellen Öffnungszeiten genutzt werden.
- Für die Werkstattnutzung wird **eine Pauschale von CHF 100.– pro Tag, bzw. CHF 50.– pro Halbtage verrechnet**.
- Materialien können gegen Bezahlung über die Werkstätten bezogen werden, Materialresten stehen gratis zur Verfügung.
- Eine für das Projekt **unterschiedene Nutzungsvereinbarung der Campus-Werkstätten** sowie eine **private Unfall- und Haftpflichtversicherung** ist ebenso Voraussetzung für das Arbeiten in den Werkstätten.

Nutzungs-Einschränkungen:

- Während der «Offenen Werkstatt» am Abend und an den Wochenenden ist eine Nutzung nicht möglich.
- Sind die Werkstätten wegen Projekt- und Semesterarbeiten sowie Bachelor-Abschlüsse stark frequentiert, können HGKx-Mitglieder die Werkstätten nicht nutzen.
- Ausführungsarbeiten für Dritte und kommerzielle Serienproduktionen sind nicht erlaubt.
- In der Bildhauerwerkstatt können die Brennöfen nur für Arbeiten genutzt werden, die in der Bildhauerwerkstatt entstanden sind.